

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen der Mühlbauer Gruppe

### I. Allgemeines

- Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA und aller ihrer verbundenen Unternehmen (§15 Aktiengesetz) ausschließlich. Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegen stehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung annehmen. Eine aktuelle Version dieser Einkaufsbedingungen kann auf [www.muehlbauer.de](http://www.muehlbauer.de) eingesehen werden.
- Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Insbesondere sind telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.
- Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### II. Angebote, Auftragsumfang und Preise

- Angebote und Kostenvorschläge sind grundsätzlich kostenfrei abzugeben, es sei denn, es wurde eine anders lautende Vereinbarung getroffen.
- Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen unserer Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten erwarten wir innerhalb von 4 Arbeitstagen eine vorbehaltlose schriftliche Auftragsbestätigung mit unserer Bestell- und Artikelnummer.
- Wir behalten uns vor und sind berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern, sowie Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, soweit hierin für uns eine Verbesserung liegt, sowie Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kosten erhöhungen und/oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.
- Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch unser Vertragspartner seine Preise bis zum Liefertermin, so muss diese Ermäßigung an uns weitergegeben werden.
- Sofern für bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften eine Exportkontrolle oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit bestehen, so hat uns der Lieferant vor Vertragsabschluss schriftlich darüber zu informieren. Unterbleibt diese Information, so behält sich Mühlbauer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- Für Artikel, die erstmalig bestellt werden, hat uns unangefordert eine Langzeitlieferantenerklärung bzw. eine Information zu Ursprungsland und Zolltarifnummer zuzugehen.

### III. Lieferungen und Lieferfristen

- Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die geforderte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, sowie uns den neuen bindenden Liefertermin mitzuteilen.
- Hält der Lieferant bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauenden Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht unser Vertragspartner je Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von mindestens 2% der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5% der Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet unser Vertragspartner für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden, soweit er über die Vertragsstrafe hinausgeht. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Annahme verspätet gelieferter Waren stellt keinen Verzicht auf eventuelle Schadensersatzforderungen dar.
- Teil-, Minder- oder Überlieferungen sind nicht zulässig, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. In Einzelfällen können derartige Lieferungen aber anerkannt werden.
- Jeder Lieferung sind Lieferpapiere beizulegen. Auf diesen sind unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer pro Position, die Materialbezeichnung und das Gewicht der Sendung anzugeben.
- Wurde zur Einhaltung eines Termins eine beschleunigte Beförderung notwendig, so sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen.
- Für eine vollständige Lieferung ist auch die Zusendung von vereinbarten Dokumenten, wie Prüfprotokolle, Materialzeugnisse oder ähnliches erforderlich.

### IV. Versand und Gefahrtragung

- Unser Vertragspartner trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass wir dadurch in Annahme- bzw. Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Abnahmeverweigerung trägt unser Vertragspartner.
- Unser Vertragspartner trägt bis zur Übergabe an uns bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung, es sei denn es ist im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch uns erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Unser Vertragspartner kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.

### V. Arbeitsaufträge

- Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt folgendes: Unser Vertragspartner haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für unsere Produktionsstätten geltenden Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.
- Unser Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei uns verursacht werden. Er stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Er hat uns auf unseren Wunsch die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Unser Vertragspartner sowie von ihm Beauftragte haben selbst für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr.

### VI. Patente und Schutzrechte

- Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Unser Vertragspartner stellt uns von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadensersatzforderungen einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus einer Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Werden solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so übernimmt unser Vertragspartner auf seine Kosten unsere Rechtsverteidigung und stellt uns im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei. Sollten solche Ansprüche gegen uns erhoben werden, benachrichtigen wir unseren Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen.

### VII. Zeichnungen und Modelle

- Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Software und dergleichen, die wir für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Unser Vertragspartner haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe.
- Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

### VIII. Abtretung und Aufrechnung

- Unser Vertragspartner kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn gegen unseren Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
- Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

### IX. Rechnungsstellung und Zahlung

- Nach erfolgter und vertragsgemäßer Lieferung der bestellten Waren oder Erbringung der Leistung geht uns vom Lieferanten eine Rechnung zu. Aus Bearbeitungszwecken sind darauf die Bestellnummer, die Bezeichnung der berechneten Positionen und unsere Lieferantenummer anzugeben. Rechnungen ohne diese Angaben werden mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen betrachtet.
- Die Zahlung erfolgt nach vertragsmäßiger Lieferung und Rechnungsstellung. Im Falle von mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung oder Klärung des Sachverhalts zurückzuhalten. Boni, Skonti und Preisnachlässe bleiben davon unberührt.
- Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Eingang der Rechnung mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Diese Zahlungsbedingung gilt, sofern auf der Bestellung nichts anderes angegeben wurde.
- Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, den 3-fachen Betrag der voraussichtlichen Kosten einer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung bis zur vollständigen mangelfreier Lieferung bzw. Herstellung einzubehalten.

### X. Geheimhaltung

- Die von uns offen gelegten Informationen sind von unserem Vertragspartner geheim zu halten. Dieser verpflichtet sich, die Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch uns weder selbst, noch mittelbar durch Dritte, für eigene oder fremde Zwecke zu verwerten und die Informationen Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Unser Vertragspartner wird die Informationen Mitarbeitern nur insoweit zugänglich machen, als sie diese benötigen und die im Einklang mit dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Unser Vertragspartner haftet für seine Mitarbeiter.
- Die Verwendung unserer Logos, Namens oder sonstiger Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit uns darf für Werbe- oder ähnliche Zwecke nur verwendet werden, wenn unsere Zustimmung schriftlich erteilt wurde.

### XI. Gewährleistung

- Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware seinen Angebotsangaben und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Die Vertragsgegenstände müssen in jedem Fall den in Deutschland anwendbaren Gesetzen, v. a. zur Gerätesicherheit und Produkthaftung, entsprechen. Beschränkungen in der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Vertragspartners finden nicht statt.
- Erfolgt Herstellung und/oder Einbau einer Maschine oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet unser Vertragspartner Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den von uns vorgesehene Zweck erfüllt.
- Die Gewährleistung unseres Vertragspartners erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.
- Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Lieferung in unserem Werk eingegangen ist. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt in nicht einfach gelagerten Fällen mindestens einen Monat.
- Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.
- Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Waren zu verlangen. Vor Übergabe können wir mangelhafte Waren zurückweisen. Sind die Waren bereits übergeben, so sind wir berechtigt, die mangelhafte Lieferung unverzüglich auf Kosten unseres Vertragspartners zur Abholung bereitzustellen und einzulagern, wenn wir Nachlieferung mangelfreier Waren verlangen.
- Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl oder ist sie uns z.B. wegen Dringlichkeit nicht zumutbar, so können wir nach unserer Wahl Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. In solchen Fällen sind wir auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen. Stellt sich bei der Lieferung ein Mangel erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet unser Vertragspartner auch für den uns daraus entstehenden Schaden.
- Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen von Sachen beträgt 24 Monate, beginnend ab der Übergabe bzw. Abnahme.
- a) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.  
b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. a) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden

Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio.€ pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **XII. Eigentumsvorbehalt**

Wir akzeptieren lediglich einen Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in einfacher Form; das Eigentum geht bereits mit Bezahlung der Rechnung zum Vertragsgegenstand an uns über, auch dann, wenn wir von dem Betrag berechnigte Abzüge vorgenommen haben. Einem Eigentumsvorbehalt unseres Vertragspartners in verlängerter oder erweiterter Form wird ausdrücklich widersprochen.

## **XIII. Datenverarbeitung**

Wir werden die aufgrund der Geschäftsbeziehungen von unserem Vertragspartner erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes verarbeiten.

## **XIV. Sonstige Bestimmungen**

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.
2. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.
3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.
4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Als Gerichtsstand ist in allen Fällen, und zwar auch für alle zukünftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechsel, Schecks und anderen Urkunden Regensburg vereinbart, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.